

Mit Bestürzung stellen alljährlich einige Hausbesitzer die Flutung tiefliegender Räume durch Abwasserrückstau in den Kanälen fest. Bei näherer Betrachtung ergibt sich dann jeweils, dass der oft beträchtliche Schaden auf unzureichende Sicherung gegen Rückstau oder auf falsche Handhabung der Rückstausicherungen zurückzuführen ist.

Das Abwasser verursacht dann Schäden an Bauwerksteilen und Einrichtungsgegenständen, die nicht selten nach dem Abklingen des Rückstaus restlos zerstört sind.

Wie kann Abwasser in ein tiefliegendes Geschoss gelangen?

Die öffentlichen Kanäle leiten das Abwasser gewöhnlicherweise drucklos ab. Treten in der Kanalisation Abflusshindernisse auf, wie z.B. Verstopfungen, Verwurzungen, Rohrverschiebungen oder das bewusste Absperren wegen erforderlicher Sanierungsarbeiten, so baut sich ein Rückstau im Abflusssystem auf, der das Abwasser zurückstaut. Im schlimmsten Falle kann der Pegel bis zur Straßen- oder Geländeoberkante ansteigen und das Abwasser aus den Schachtabdeckungen austreten lassen.

Sind auf dieser zurückgestauten Kanalstrecke vorschriftswidrig ungesicherte Ablaufstellen (Gullys, Waschmaschinen, Waschbecken, WC's etc.) von tiefer- liegender Räume in Untergeschossen und Kellern angeschlossen, so wird sich der Druck im Rohrsystem über diese Entwässerungsobjekte entlasten.

Je höher der Pegel des Rückgestauten öffentlichen Kanals, desto verheerender der Schaden innerhalb des Gebäudes. Auch ein Kellerboden der beispielsweise „nur“ fünf cm hoch mit Abwasser bedeckt ist kann für die Hausbewohner zu einer Katastrophe werden.

Führt man sich vor Augen, dass sich im Keller oft Wohn- oder Hobby-Räume (Fitness, Sauna etc.) befinden, kann man die Höhe der möglichen Sachschäden nur erahnen.

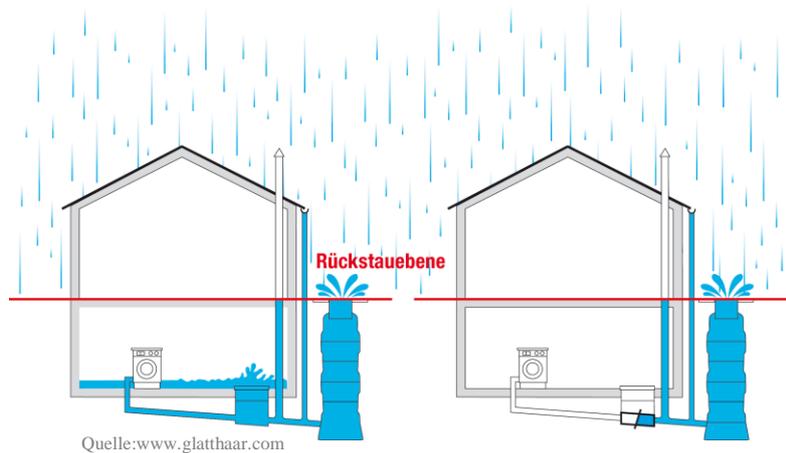
Sicherungs- und Schutzmaßnahmen gegen Überflutung durch Rückstau (DIN 1986 und DIN EN 12056)

Abwasseraustritte in den Häusern können nahezu ausgeschlossen werden, wenn den technischen Vorschriften entsprechende Sicherungen vorhanden sind und ihren Betriebsanleitungen gemäß verfahren wird. Hierzu besteht ohnehin eine Verpflichtung nach der Entwässerungssatzung der AWA-Ammersee und den Vorschriften der DIN 1986 (Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke) und DIN EN 12056 (Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden)

Der Eigentümer hat demzufolge eigenverantwortlich alle Ablaufstellen, die sich unterhalb der Rückstauenebene befinden, gegen Rückstau zu sichern. Er haftet für alle Schäden, die aufgrund fehlender oder unzulässiger Rückstausicherungen entstehen.

Definition des Begriffes „Rückstauenebene“

Als Rückstauenebene gilt in der Regel die Oberkante der nächsten Kontrollschacht-Abdeckung des öffentlichen Kanals, oberhalb der Anschlussstelle für das jeweilige Grundstück.



Wegen der stets bestehenden Rückstaugefahr sind folgend aufgeführte Punkte durch Sachkundige kontrollieren zu lassen:

1. Sämtliche Leitungen, Putzöffnungen sowie Schächte der Entwässerungsanlage innerhalb der Gebäude, insbesondere im Untergeschoss, müssen wasserdicht und drucksicher geschlossen sein.
2. Für abgeschlossene Wohneinheiten, gewerblich genutzte Räume, Versammlungsstätten und die dazugehörigen Sanitärräume und ähnliches, deren Nutzung als „nicht untergeordnet“ eingestuft wird, ist das Abwasser mittels einer geeigneten Hebeanlage über die Rückstauenebene zu heben bzw. zu pumpen und dann freispiegelig dem Schmutzwasserkanal zuzuleiten.
3. Einrichtungsgegenstände, unterhalb der Rückstauenebene, können nach eng gesteckten Regeln (DIN EN 12056, T.4, 4) durch einen der DIN EN 13564 entsprechenden Rückstauverschluss gesichert werden.
4. Zentrale Rückstausicherungen in Schächten vor oder innerhalb des Anwesens, die den Gesamtanschluss absichern sollen, sind nicht zulässig (DIN EN 12056, T.1, 4.2)
5. Alle Anlagen der Rückstausicherungen und der Hebeanlagen müssen regelmäßig inspiziert und gewartet werden.